## Hauptteil - Grundlagen

- → Stellvertretung (bei einer WE):
  - Arten:
    - Mittelbare Stellvertretung (Handeln in eigenem Namen für fremde Rechnung)
    - Unmittelbare Stellvertretung (Handeln in fremdem Namen für fremde Rechnung, = sog. "echte" Stellvertretung und üblich bei Rechtsgeschäften höheren Werts)
  - Voraussetzungen einer (echten) Stellvertretung  $\rightarrow$  § 164 I 1:
    - Eigene Willenserklärung => nicht bloße Übermittlung einer fremden WE = Botenschaft
    - in fremdem Namen ausdrücklich oder konkludent (s. § 164 I 2, zB Angestellter in einem Geschäft)
    - mit Vertretungsmacht gesetzliche / rechtsgeschäftliche (z.B. Eltern für minderj. Kinder, § 1629) sog. "Vollmacht" (§ 167)
  - Rechtsfolge (bei Vorliegen dieser Voraussetzungen):
     Wirkung der WE unmittelbar für / gegen den Vertretenen

=> Wirkung WE wie eigene → Zurechnung der WE eines anderen

Anm: Weitere Fälle der *Zurechnung* des Verhaltens eines anderen: § 831 I 1, § 278 1 u.a. Unverzichtbar ist in allen Fällen eine *Autorisierung (Ermächtigung) des Dritten* zum Handeln für den Betroffenen

- → Unwirksamkeit (Nichtigkeit) WE bzw. Rechtsgeschäft → Beispiele:
  - Geschäftsunfähigkeit (§ 105 I) → § 104
  - Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 108) → § 106
  - Formmangel (§ 125 I )  $\rightarrow$  § 766 S. 1, § 568 I , § 311b I 1
  - Gesetzeswidrigkeit (§ 134) → § 29 BtMB , § 334 StGB
  - Sittenwidrigkeit (§ 138)  $\rightarrow$  Überforderung, Knebelung, Gefährdung u. a.
  - Willensmängel (§§ 116-124, → § 142 I, 123 I 142-144)
- → Folgen Unwirksamkeit eines Schuldvertrags:
  - Vertraglicher Anspruch nicht entstanden ightarrow Ergänzung Prüfungsschema!  $^*$
  - Bei schon erfolgte(n) Leistung(en) → Rückabwicklung (§ 812 I 1 Alt. 1) (s. allerdings § 817 S. 1, 2)
  - Folge Unwirksamkeit für Verfügungsgeschäfte?
    - -> grs. keine !! (sog. "Abstraktionsprinzip" der Verfügungsgeschäfte)
    - -> d.h. Rückabwicklung ist grs. auf Rückübereignung der Sache gerichtet, nicht bloß auf Herausgabe -- anders nur bei sog. "Fehleridentität" § 105 § 138 § 123

\* Ergänzung des Prüfungsschemas für vertragliche Ansprüche (um Punkt 1.2.):

1. Anspruch entstanden 1.1. Vertragsschluss	Beweislast: Kläger
1.2. Keine Unwirksamkeit des Vertrags "rechtshindernde Einwendungen"	Beklagter
2. Anspruch nicht erloschen "rechtsvernichtende Einwendungen"	Beklagter
3. Anspruch durchsetzbar	Beklagter

## Hauptteil - Grundlagen

**Vertragsschluss (beim Schuldvertrag)** 

→ Vertragsschluss = Einigung durch zwei korrespondierende WEen

Bezeichnungen: Angebot ("Antrag") u. Annahme (s. Überschriften §§ 145 f. - § 147)

- Formale Voraussetzungen: grs. Abgabe + Zugang beider WEen
- Inhaltliche Voraussetzungen:

Übereinstimmung (=> objektive Auslegung, s. o.)

iiber

wesentliche Vertragsbestandteile = "essentialia negotii" - jedenfalls:

- Vertragsparteien
- Geschuldete Leistungen (s. allerdings § 632 bei Werkleistungen und § 315 allgemein)
- Fälle zum Verständnis:
- Fall 1: V bietet K ein Fahrrad gegen Zahlung von 200 € zur Abholung am 30.11. an. K ist mit dem Preis einverstanden, möchte aber das Fahrrad früher abholen.
  - Liegt ein Vertragsschluss vor? Antwort: Nein!
     Grund: keine Einigung über alle für die Parteien wesentlichen Punkte Hier, da bekannt: "offener" Einigungsmangel / Dissens (§ 154)
  - Var.: V bietet K ein Fahrrad gegen Zahlung von 200 € an. K ist einverstanden.
    - → Vertragsschluss? → Trotz fehlender Angabe über Zeitpunkt der Leistung? Antwort: Ja! Grund: Hierüber konkludente Einigung (s. auch § 271) Beachte: Für solche Nebenpunkte ("accidentialia negotii") gibt es oft Auslegungsregeln!
- Fall 2: V bietet K ein Trecking-Rad Rahmenhöhe "S" gegen Zahlung von 200 € an. K ist einverstanden. V versteht unter Rahmenhöhe "S" 33-36 cm, K dagegen 38-40 cm.
  - → Vertragsschluss? Antwort: Nein! Grund: Ein *Hauptpunkt objektiv* mehrdeutig. Da beiden unbekannt: "versteckter" Einigungsmangel / Dissens (§ 155)
- → Antrag (Angebot, Offerte)
  - Bindung an Angebot? → grs. (+)(§ 145 Hs. 1) (allerdings Verbraucher-Widerrufsrechte z.B. im Fernabsatz)
  - Abgrenzung zur "invitatio ad offerendum" (dt. "Einladung zum Angebot"): Entscheidend ist *Rechtsbindungswille (nach verständiger Auslegung),* fehlt auf Seiten des Verkäufers bei (erkennbarem) Vorbehalt (Menge, Vertragspartner)
    - Auslage im SB-Laden? -> nur "invitatio" (Angebote durch Kunden an Kasse)
    - Angebot im Online-Shop? -> nur "invitatio" (Angebote seitens Kunden durch Ansteuerung "jetzt kaufen" u. ä.)
    - Betrieb eines Warenautomates? -> Angebot (!) "ad incertas personas"
  - Dauer der Bindung:

Allgemein → bis Ablauf einer gesetzten Frist §§ 146, 148 , sonst:

Unter Anwesenden? → kurzfristig §§ 146, 147 I 1

Unter Abwesenden? → gewöhnliche Frist §§ 146, 147 II Umstände: u. a. Komplexität, Eilbedürftigkeit, Übermittlungsweg § 147 I 2 Video-Konferenz? (+) E-Mail? (-) Chatroom? (nur falls synchron)

- Folgen verspäteter / ändernder Annahme: § 150 I / II
- Ausschluss Bindung: (§ 145 Hs. 2)
  Widerrufsvorbehalt → Widerruf bis Zugang Annahme (oder unverzüglich danach)
  (z.B. "freibleibend entsprechend Verfügbarkeit")
  Völliger Ausschluss jeglicher Bindung → nur "invitatio"
  (z.B. "freibleibend")
- Definition Antrag (Angebot) → auf Abschluss eines Vertrags gerichtete WE, die soweit konkretisiert ist , dass der Empfänger den Vertrag durch bloße Zustimmung zustande bringen kann

## → Annahme:

- Definition → Vorbehaltsloses Einverständnis mit dem Angebot
- "Willensbetätigung" als Annahme -> § 151 S. 1
  - > Wirksamkeit durch bloße Bekundung des Annahmewillens ohne Zugang
    - bei entsprechender Vereinbarung oder Verkehrssitte:
      - Bei Warenbestellung: Absenden
      - Bei Hotel- oder Gaststättenreservierung: Registrierung
      - Bei Übersendung Bürgschaftserklärung: Abheften
      - Bei unbestellter Ware: Zueignungshandlung (s. allerdings § 241a)

**Fortsetzung folgt**